

Das neue Telemediengesetz – Freies WLAN ohne Risiko?

Das erst kürzlich überarbeitete Telemediengesetz (TMG) soll das Haftungsrisiko von Betreibern offener WLAN-Netzwerke beseitigen. Bedeutet das neue Gesetz das Ende der jahrelangen „Abmahnkultur“?

Bislang gilt: Wer ein für jeden zugängliches WLAN-Netzwerk ohne Verschlüsselung betreibt, läuft bei Rechtsverletzungen (z.B. Urheberrechtsverstößen mittels Filesharing) durch Nutzer dieses Netzwerkes Gefahr, vom Rechtsinhaber kostenpflichtig in Anspruch genommen zu werden.

Diese für den WLAN-Betreiber äußerst unerfreuliche Rechtslage wollte die Bundesregierung bereits mit dem sogenannten „Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes“ ändern, das am 27.07.2016 in Kraft getreten ist. Die damalige Gesetzesänderung war jedoch offenbar nicht ausreichend, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Denn bereits im September des Jahres 2016 erging eine Entscheidung des EuGH, die für neue Unsicherheit bei WLAN-Betreibern sorgte. In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass ein Gericht oder eine nationale Behörde gegen einen WLAN-Betreiber einer Anordnung erlassen kann, um der Wiederholung einer festgestellten Rechtsverletzung vorzubeugen, was beispielsweise durch einen passwortgeschützten Zugang erreicht werden könne, bei dem der jeweilige Nutzer seine Identität offenbaren muss. Im Prinzip war man also nach dieser Entscheidung trotz Gesetzesänderung so weit wie vorher.

Ziel des nunmehr am 30.06.2017 verabschiedeten Gesetzes ist es ausweislich des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung, WLAN-Betreibern auch nach der angesprochenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes „so weit wie möglich Rechtssicherheit verschaffen, damit dem gestiegenen Bedürfnis nach einem öffentlichen Zugang zum Internet auch unter Nutzung von WLAN entsprochen werden kann“. Ausweislich der Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie könnte das neue Gesetz nach Befassung des Bundesrates am 22.09.2017 ca. 4-8 Wochen nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Das erklärte Ziel des Gesetzes, Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber zu schaffen, soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass die so genannte „Störerhaftung“ des WLAN-Betreibers vollständig abgeschafft wird und statt der bislang möglichen Inanspruchnahme des Netzbetreibers eine so genannte „Netzsperrung“ durch denjenigen beantragt werden kann, der sich Rechtsverletzungen über das betreffende WLAN-Netzwerk ausgesetzt sieht. Hierbei müssen allerdings erhebliche Hürden genommen werden, da der Antragsteller unter anderem beweisen muss, dass keine anderen Abhilfemöglichkeiten als die beantragte Sperrung bestimmter Internetseiten in dem betreffenden WLAN-Netzwerk bestehen. Ausweislich des neuen Gesetzes muss sich der WLAN-Betreiber um die Kosten eines solchen Antragsverfahrens glücklicherweise keine Sorgen mehr machen, denn diese sollen nach der neuen Regelung allein durch den Antragsteller getragen werden. Dies gilt selbstverständlich nicht in den Fällen, in denen der WLAN-Betreiber selbst die Rechtsverletzung begangen hat oder vorsätzlich an der Begehung durch Dritte beteiligt war.

Ob das neue Gesetz tatsächlich die gewünschte Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber bringen wird, bleibt allerdings abzuwarten. Denn die notwendige Rechtssicherheit sollte bereits das im letzten Jahr verabschiedete Gesetz bringen, die dann dank der EuGH Entscheidung letztendlich ausblieb. Solange es nicht erste höchstrichterliche Entscheidungen auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung gibt, sind WLAN-Betreiber nach wie vor gut beraten, ihr WLAN zu verschlüsseln und Dritten nur passwortgeschützten Zugang einzuräumen.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch